

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
KLAGENFURT-LAND  
Bereich 2 - Gewerberecht

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel. ...2.9. Nov. 2017.....	
Zahl: .....	Bearb.: .....
LAND KÄRNTEN	

Betreff:

**Christian Colic;**  
Gastgewerbliche Betriebsanlage in der Betriebsart  
„Pizzeria“ auf GST-Nr. 1057/15, KG Gradnitz,  
Standort Miegerer Straße 27b, 9065 Ebenthal,  
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten;  
**Anzeige gem. § 81 Abs. 2 Z 7 GewO – Austausch  
der Zu- und Abluftanlage;**

Datum	27.11.2017
Zahl	KL4-BA-628/2012 (091/2017)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Hr. Steinwender
Telefon	050-536-64047
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

### BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Anzeige des Herrn Christian Colic, whn. in 9065 Ebenthal in Kärnten, Jamnigweg 42, vertreten durch Herrn Ing. MMag. Jürgen Gutsche, einer Änderung, der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 11.09.2006, Zahl: KL4-BA-388/2006 (005/2006), vom 05.03.2014, Zahl: KL4-BA-628/2012 (033/2014) und vom 14.08.2017, Zahl: KL4-BA-628/2012 (079/2017) (Gastgarten), genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage in der Betriebsart „Pizzeria“ mit gleichzeitigem Pizzazustelldienst, auf dem Grundstück Nr. 1057/15, KG Gradnitz, Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Standort Miegerer Straße 27b, 9065 Ebenthal in Kärnten, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lässt, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, in Form des Austausches der Zu- und Abluftanlage, laut vorgelegten Projektunterlagen.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Projekt in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten und in der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land – Bereich 2 - Gewerberecht (Zimmer 106/I) bis 15. Dezember 2017 zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis spätestens 15. Dezember 2017 die Möglichkeit, schriftliche Äußerungen zum Projekt beim Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten oder bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht, einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dadurch eine beschränkte Parteistellung in diesem Betriebsanlagenverfahren nur hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen die Art des gewählten Verfahrens (Anzeigeverfahren) vorliegen, begründet wird.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Z 7 und 345 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016.

I. Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

II. Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

III. Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land im Internet

IV. Ergeht an folgende Adressaten:

1. die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten (RSb) unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen mit dem Ersuchen,

a) im Sinne des obigen Punktes I eine Bekanntmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;

b) die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Stadtgemeindeamt aufzulegen;

c) die Kundmachung durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben;

Hinweis: die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen;

d) die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Kundmachungen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **15.12.2017** vorzulegen;

e) die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **15.12.2017** vorzulegen;

f) nach Ablauf der Frist das Projekt mit evtl. eingelangten Äußerungen von Nachbarn vorzulegen. Ferner ist zu bestätigen, dass der Anschlag an der Amtstafel durchgeführt wurde.

2. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

Steinwender

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.